

eben besprochene Handlungsweise in ihrem heiligen Glauben gefährdet, so ist sie absolut unzulässig. Die S. Congr. Officii hat am 14. Jänner 1818 entschieden: „Non sunt inquietandi, qui haereticorum templa vel Judaeorum synagogas aedificant, dummodo non adsit scandalum, nec fiat in contemptum religionis“ (M. Werk Lib. II. § 36 n. 4.). Ich glaube, diese Entscheidung könne mutatis mutandis auch auf unseren Fall angewendet werden, wenn die Cooperatio innerhalb der von mir bezeichneten Schranken als cooperatio materialis sich bewegt.

3. (Communicatio in sacris cum haereticis.) „Eine Convertitin, deren Vater anglicanischer Prediger gewesen, hält irgendwo eine Schule, wo keine katholische Kirche und kein katholischer Priester sich findet. Ihre Zöglinge gehören fast alle dem anglicanischen Bekenntnisse an. Die Lehrerin wird gebeten, während des englischen Gottesdienstes die Orgel zu spielen und hat außerdem die Kinder während der Feierlichkeit zu überwachen. Mehrernale leise gefragt, zur anglicanischen Kirche zurückzukehren, weigerte sie sich entschieden; alle Gefahr einer Apostasie scheint ferne. Wäre katholischer Gottesdienst im Dorfe, würde sie jedenfalls demselben bewohnen. Darf diese Frau unter diesen Umständen zu den Sacramenten zugelassen werden?“

Antwort. 1. Während des anglicanischen Gottesdienstes die Orgel spielen (oder singen), ist eine communicatio cum haereticis in sacris durch Mitwirkung bei der Feier dieses häretischen Cultus, und daher unerlaubt. 2. Die Kinder anglicanischer Confession bei dem anglicanischen Gottesdienste überwachen, ist eine rein indifferente Sache, und daher der Lehrerin zu gestatten, jedoch mit der Weisung, daß sie, ohne den Anstand zu verletzen, jeden Schein religiöser Theilnahme von dem häretischen Gottesdienste vermeide.

4. (Entweder Meineid oder Verlust des guten Namens.) Ein gewisser Herr hat sein Haus abgebrannt, nicht so sehr, um der Versicherungs-Gesellschaft Schaden zuzufügen, als vielmehr seinem Nachbar, der ihn mehrere Male beschädigt hat. Die Untersuchung ist im Gange. Der Mann wird schwören müssen, ob er selber das Haus angezündet hat oder nicht. Da, bevor die Sache zur Entscheidung gekommen, findet eine Mission statt. Der Mann ist entschlossen, Alles gut zu machen. Allein große Schwierigkeit. Natürlich will er um keinen Preis seinen guten Namen verlieren, und sich offen als Brandstifter anklagen. Er ist aber gehalten zu schwören — also eine neue schreckliche Sünde des Meineides. Zudem ist der Mann an einem gefährlichen Fieber erkrankt, dessen Ende vielleicht der Tod ist. Was wird unter solchen Umständen der Beichtvater thun? —

Antwort. Es braucht nicht erst bemerkt zu werden, daß der Kranke von dem rechtmässigen Richter in legaler Form aufgefordert, sein Verbrechen gestehen müsse. Darauf wird der Beichtvater mit jenem Nachdrucke, den wohlwollende Liebe den Worten zu geben vermag, bei dem Kranken dringen. Der Beichtvater wird aber sehr klug thun, wenn er den Kranken erst nach der gerichtlichen Procedur Beicht hört, falls nicht zu befürchten ist, daß ihn der Tod übereile; denn wenn der Kranke vor dem Verhöre dem Beichtvater nicht verspricht, die Wahrheit zu sagen, und es darauf ankommen lassen will, einen Meineid abzulegen, so kann er ihn nicht absolviren, was in mehr als einer Beziehung zu beklagen wäre. Wenn der Beichtvater den Kranken nach dem Verhöre Beicht hört, so kann er ihn absolviren, wenn er auch einen Meineid abgelegt hat, selbstverständlich nach Erweckung aufrichtiger Reue. Auf solche Weise wird sich der Beichtvater am leichtesten aus der Verlegenheit helfen.

V. (**Ein betrügerischer Pferdehandel.**) Es will Jemand ein Reitpferd an einen jüdischen Pferdehändler verkaufen. Das Pferd hat sonst keinen Fehler, als daß es in der ersten Stunde, bis es etwas warm geworden ist, auf einem Fuße steifgeht. Um den Händler zu täuschen ließ deßhalb der Eigenthümer das Pferd, ehe es zur Besichtigung vorgeführt wird, durch seinen Bedienten einige Zeit einreiten, so daß es nun wirklich gut geht, und der Händler den Vertrag abschließt. Ebenso thut er am Tage, wo das Pferd abgeholt werden soll. Wie der Zufall sein Spiel treibt, wird dieses Pferd beim Abholen an der offenen Thüre eines anderen Pferde-
stalles vorübergeführt und eines der dort befindlichen Pferde schlägt aus und trifft das gekaufte Pferd gerade an den Fuß, an welchem es den Fehler hat. Das wird sofort dem Verkäufer durch Andere mitgetheilt. Nach einigen Tagen ist zwar die äußere Wunde des Pferdes geheilt, aber es zeigt sich jetzt beim Ausreiten der genannte Fehler. Der Pferdehändler verlangt nun, weil ihm Fehlerfreiheit garantirt ist, Auflösung des Vertrags, resp. Zurückzahlung des Kaufpreises; der Verkäufer weigert sich dessen auf Grund jener Beschädigung des Pferdes beim Abholen. Da der Pferdehändler nicht erweisen kann, daß das Pferd den Fehler schon vorher hatte, muß er von einer weiteren Verfolgung der Sache abstehen. Später einmal erzählt der Verkäufer die Sache einem Geistlichen, voll Freude über dieses günstige Zusammentreffen der Umstände. Von diesem auf seine Ungerechtigkeit aufmerksam gemacht, gibt er zur Antwort: „Der Jude hat doch wieder einen andern damit angeführt.“ Es fragt sich hier

- 1.) wie steht es mit der Giltigkeit des Kaufvertrages,
- 2.) wie mit der Restitutionspflicht.